

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.057.254

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)17502/J-NR/2024

Wien, am 19. März 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Jänner 2024 unter der Nr. **17502/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Desaster Signa: Ermittlungsverfahren zum Verdacht der Insolvenzverschleppung, Gläubigerbeeinträchtigung und anderer Straftaten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Wie bereits zur Beantwortung der thematisch ähnlich gelagerten Anfrage Nr. 17070/J-NR/2023, ist in allgemeiner Hinsicht vorweg anzumerken, dass eine Beantwortung der Fragen nur insoweit erfolgen kann, als dies unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes sowie im Hinblick auf die Bestimmungen der StPO über die Akteneinsicht möglich ist. Soweit sich die Fragen auf Inhalte eines anhängigen, nicht öffentlichen (§ 12 StPO) Ermittlungsverfahrens oder auf ein noch gar nicht begonnenes Verfahren beziehen, muss von einer detaillierten Beantwortung Abstand genommen werden.

Soweit die Anfrage „Mitglieder der SIGNA Unternehmensgruppe“ betrifft, muss darauf hingewiesen werden, dass sich in den Daten der Verfahrensautomation Justiz (VJ) dazu kein auswertbarer Bezug findet. Die Ausforschung sämtlicher organschaftlicher Vertreter:innen der bekanntermaßen unzähligen Unternehmen der „SIGNA Unternehmensgruppe“ über

den Zeitraum der letzten zehn Jahre wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand und jedenfalls nicht in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit möglich gewesen. Um die Anfrage dennoch beantworten zu können, wurden sämtliche (Ober-)Staatsanwaltschaften um Mitteilung der in ihrer Behörde bekannten, in diesem Zusammenhang eingelangten Sachverhaltsdarstellungen ersucht. Die Beantwortung der Anfrage beruht daher auf der Wahrnehmung und – soweit möglich – den Recherchen der einzelnen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Trotz gewissenhafter Prüfung können infolge teilweise doppelt eingebrachter Sachverhaltsdarstellungen und möglicher Doppelzählungen aufgrund von Weiterleitungen oder Abtretungen Abweichungen bei der Zählung der Sachverhaltsdarstellungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Dies vorausgeschickt, werden die teilweise sehr weit gefassten Fragen auf Grundlage der vorliegenden Informationen zum Stichtag 13. Februar 2024 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1, 2 und 5:

- *1. Wie viele Sachverhaltsdarstellungen, die die Mitglieder der SIGNA Unternehmensgruppe oder Rene Benko betreffen, wurden seit 2014 wann eingebracht?*
- *2. Wie viele Sachverhaltsdarstellungen bzw. Informationen zu Mitgliedern der SIGNA Unternehmensgruppe oder Rene Benko, wurden jeweils wann bei welcher Stelle in der Justiz vonseiten*
 - a. Insolvenzrichter:innen*
 - b. Masseverwalter:innen*
 - c. Gläubigern*
 - d. sonstigen Personen eingebracht?*
- *5. Zu dem Verdacht der Begehung welches Straftatbestandes wurden die Sachverhaltsdarstellungen jeweils eingebracht? Soweit nicht anonym, zu welchem Delikt jeweils von welchem Masseverwalter, Insolvenzrichter: in?*
 - a. Betrug gem. § 146 StGB*
 - b. Untreue gem. § 153 StGB*
 - c. betrügerische Krida gem. § 156 StGB*
 - d. Schädigung fremder Gläubiger gem. § 157 StGB*
 - e. Begünstigung eines Gläubigers gem. § 158 StGB*
 - f. grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen nach § 159 StGB*
 - g. Bestechung gem. § 307 StGB*
 - h. Bestechlichkeit gem. § 304 StGB*
 - i. Vorteilsannahme gem. § 305 StGB*
 - j. Vorteilsannahme zur Beeinflussung gem. § 306 StGB*

- k. Vorteilszuwendung gem. § 307a StGB*
- l. Vorteilszuwendung zur Beeinflussung gem. § 307b StGB*
- m. verbotene Intervention gem. § 308 StGB*
- n. zu welcher sonstigen Bestimmung?*

Soweit in Anbetracht der eingangs dargestellten Möglichkeiten eruierbar, sind im anfragegegenständlichen Zeitraum zum anfragegegenständlichen Kontext bei den Staatsanwaltschaften Innsbruck, Wien, St. Pölten und bei der WKStA insgesamt 37 Sachverhaltsdarstellungen eingelangt.

Bislang wurden keine Sachverhaltsdarstellungen durch Insolvenzrichter:innen, Masseverwalter:innen oder Gläubiger:innen erstattet. Sämtliche Sachverhaltsdarstellungen erfolgten durch „sonstige Personen“.

In den Sachverhaltsdarstellungen wurden – soweit strafrechtlich einordenbar – Vorwürfe wegen §§ 146f, 153, 156, 159f, 304 und 307 StGB sowie wegen § 33 Abs 1 FinStrG erhoben.

Vielfach wurden mehrere Anzeigen zum selben Sachverhalt erstattet. So langten bislang beispielsweise allein zum „Signa-Insolvenz-Komplex“ 21 Sachverhaltsdarstellungen ein, die aus Gründen der Konnexität in einem (Sammel-)Akt bearbeitet werden.

Zu den Fragen 3 und 7:

- *3. In wie vielen der Sachverhaltsdarstellungen wurde ein Anfangsverdacht gem. § 35c StAG geprüft?*
- *7. In wie vielen der verbleibenden Fälle wurde ein Anfangsverdacht geprüft?*
 - a. In wie vielen davon gab es in der Folge eine Weisung, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahren nach § 35c StAG abzusehen?*
 - i. Von wem wann an wen erfolgte diese Weisung?*
 - b. In wie vielen davon kam es de facto wann zu einem Absehen von einer Einleitung eines Ermittlungsverfahrens?*

Ein Anfangsverdacht wurde und wird – wie gesetzlich vorgesehen – zu allen Sachverhaltsdarstellungen geprüft.

Bislang wurde in sieben Fällen das Vorliegen eines Anfangsverdachts gemäß § 35c StAG verneint.

Weisungen wurden nicht erteilt.

Zu den Fragen 4 und 8 bis 10:

- *4. In wie vielen der Fälle wurde aufgrund der Sachverhaltsdarstellung ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?*
- *8. In wie vielen der verbleibenden Fälle wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?*
 - a. In wie vielen davon gab es in der Folge eine Weisung, die Ermittlungen einzustellen?*
 - i. Von wem wann an wen erfolgte diese Weisung?*
 - b. In wie vielen davon kam es wann de facto zu einem Einstellen der Ermittlungen?*
- *9. In wie vielen der verbleibenden Fälle kam es wann zu Ermittlungsschritten?*
- *10. Inwiefern? Bitte um Chronologie der Einvernahmen etc.*
 - a. Wurde je Rene Benko einvernommen?*
 - i. Wenn ja, zu welcher Verdachtslage durch wen wann?*
 - b. Wurde je ein Aufsichtsratsvorsitzender der SIGNA Holding, SIGNA Prime oder SIGNA Development einvernommen?*
 - i. Wenn ja, wer?*
 - ii. Wenn ja, zu welcher Verdachtslage durch wen wann?*
 - c. Wurde je ein Vorstandsmitglied der SIGNA Holding, SIGNA Prime oder SIGNA Development einvernommen?*
 - i. wenn Ja, wer?*
 - ii. Wenn ja, zu welcher Verdachtslage durch wen wann?*
 - d. Wurde je ein:e Geschäftsführer:in der SIGNA Holding, SIGNA Prime oder SIGNA Development einvernommen?*
 - i. Wenn ja, wer?*
 - ii. Wenn ja, zu welcher Verdachtslage durch wen wann?*

Bislang wurde in zwei Fällen aufgrund von Sachverhaltsdarstellungen Ermittlungsverfahren eingeleitet. Diese Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Aufgrund der eingangs dargestellten Gründe und um die laufenden Ermittlungen nicht zu gefährden, muss von einer Auskunft zu einzelnen Ermittlungsschritten in diesen Ermittlungsverfahren Abstand genommen werden.

Weisungen wurden nicht erteilt.

Zur Frage 6:

- *Wegen des Verdachts der Begehung welcher Delikte wurden in der Folge wann bei welcher Staatsanwaltschaft vorangehende Nachforschungen iSd. § 91 (2) letzter Satz StPO durchgeführt?*
 - a. In wie vielen davon gab es in der Folge eine Weisung, von der Erhebung einer Anfangsverdachtsprüfung abzusehen?*
 - i. Von wem wann an wen erfolgte diese Weisung?*
 - b. In wie vielen davon kam es de facto wann zu einem Absehen von einer Anfangsverdachtsprüfung?*

In drei Fällen wurden Erkundigungen iSd § 91 Abs 1 letzter Satz StPO zur Klärung, ob ein Anfangsverdacht der Begehung einer Straftat vorliegt, vorgenommen.

In keinem Fall kam es zu einem Absehen von einer Anfangsverdachtsprüfung.

Weisungen wurden nicht erteilt.

Zur Frage 11:

- *In wie vielen Fällen wurde Rene Benko als Beschuldigter geführt?*
 - a. Zu welcher Verdachtslage wann jeweils?*

Eine Beantwortung dieser Frage, die darauf abzielt, zu erkunden, ob und weshalb gegen eine bestimmte namentlich genannte Person (nicht öffentliche) Ermittlungen geführt wurden, muss aufgrund der bereits eingangs dargestellten Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzes unterbleiben.

Zu den Fragen 12 bis 14:

- *12. In wie vielen Fällen erstellte welche StA wann einen Vorhabensbericht zugunsten einer Anklageerhebung?*
 - a. In wie vielen Fällen davon kam es zu einer Weisung, davon abzusehen?*
 - i. Von wem wann an wen erfolgte diese Weisung?*
 - b. In wie vielen davon kam es wann de facto zu einem Absehen von der Anklageerhebung und daher Einstellung des Verfahrens?*
- *13. In wie vielen Fällen kam es wann zur Einstellung nach § 190 StPO?*
 - a. In wie vielen davon gab es auch eine Weisung, die Ermittlungen einzustellen?*
 - b. Von wem wann an wen erfolgte diese Weisung?*
- *14. In wie vielen Fällen kam es zu einer Anklage nach §§ 21 Off StPO?*

Im anfragegegenständlichen Zusammenhang gab es bislang zwei auf eine Anklageerhebung gerichtete, jeweils von der WKStA berichtete Vorhaben:

In einem (nämlich dem bereits in der Anfrage einleitend dargestellten) Fall wurde das Verfahren in Entsprechung einer Weisung der zuständigen Oberstaatsanwaltschaft gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt. Im Einzelnen wird dazu auf die ausführliche Beantwortung der Anfragen Nr. 4092/J-NR/2019 und Nr. 1335/J-NR/2020 verwiesen.

Im anderen Fall wurde Anklage erhoben.

Weitere Einstellungen von Ermittlungsverfahren oder Anklagen gab es im anfragegegenständlichen Kontext nicht.

Zur Frage 15:

- *Nach der Beantwortung einer NEOS-Anfrage 1343/AB spielt bei der Beurteilung der Voraussetzungen des § 35a StAG und somit für die Veröffentlichung einer Einstellungsbegründung die Intensität der Medienberichterstattung eine "gewichtige Rolle". Im Fall Rene Benko sind alle Verfahren als clamoros einzustufen. Wurden alle Einstellungsbegründungen zu Verfahren zu Benko oder Signa veröffentlicht?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Wenn nein, in welchen Fällen wurde wann warum veröffentlicht?*

Ja.

Zur Frage 16:

- *Gab es in anderen Fällen, die Rene Benko oder Mitglieder der SIGNA Unternehmensgruppe betreffen, Weisungen iSd § 29 StAG?
 - a. Wenn ja, welche und mit welchem Inhalt?
 - i. Wer erteilte diese Weisungen wann an wen?*

Nein.

Zur Frage 17:

- *Hat die WKStA ausreichende Ressourcen, um die Verfahren innerhalb des SIGNA Insolvenzkomplexes abhandeln zu können?
 - a. Wenn ja, inwiefern?
 - b. Wenn nein, was wird dagegen inwiefern wann getan?*

c. Wenn nein, welche Expertise wurde durch die Erhöhung welcher Ressourcen wann gestärkt?

i. Wenn ja, seit wann wie viele?

Durch die signifikante Aufstockung der staatsanwaltschaftlichen Planstellen mit den Personalplänen 2020 bis 2024 konnte eine spürbare und nachhaltige Stärkung der Staatsanwaltschaften im Allgemeinen und der WKStA im Besonderen erreicht werden. Der WKStA wurden auf Basis der Personalpläne 2020 bis 2024 in Summe 6 zusätzliche St 2-Planstellen zur Gänze zugewiesen. Damit konnte die Zahl der der WKStA zur Verfügung stehenden Planstellen auf 46 und damit um 15 % erhöht werden. Außerdem konnten für die Professionalisierung der Medienarbeit mit dem Personalplan 2022 drei A 1/3-Planstellen gewonnen werden, von denen eine der WKStA zur Verfügung gestellt wurde.

Aktuell ist der Umfang der aus der SIGNA Insolvenz resultierenden Verfahren noch nicht abschließend einzuschätzen. Wie die gesamte Bundesvollziehung müssen auch die Anklagebehörden mit den zur Verfügung gestellten Personal- und Sachressourcen das Auslangen finden. Ein allfälliger anlassbezogener Mehrbedarf an Experten:Expertinnen wäre durch Zukauf über die Justizbetreuungsagentur abzudecken.

Zur Frage 18:

- *Gibt es eine TaskForce bzw. ein Team für die Verfahren rund um die Insolvenzen der SIGNA, um bestmöglich effizient vorzugehen?*
 - a. Wenn ja, seit wann inwiefern wo?*
 - b. Wenn ja, aus wie vielen Staatsanwältinnen besteht dieses Team?*
 - c. Wenn ja, sind diesem Team auch Wirtschafts-/ Insolvenzexpert:innen beigezogen?*
 - i. Wenn ja, seit wann wie viele?*

Bislang wurde in diesem Zusammenhang (noch) kein staatsanwaltschaftliches Team gebildet. Seit 22. Dezember 2023 wird zur Prüfung der eingelangten Sachverhaltsdarstellungen ein Wirtschaftsexperte beigezogen. Die Einrichtung einer (polizeilichen) „TaskForce“ ist nicht bekannt und fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz.

Zu den Fragen 19 bis 21 und 23 bis 35:

- 19. *Wie viele Anträge auf Akteneinsicht gab es seit der Insolvenzeröffnung der SIGNA Holding iZm. diesem Verfahren?*
 - a. *Wie vielen davon wurde wann Akteneinsicht gewährt?*
 - b. *Wie vielen davon wurde wann mit welcher Begründung die Akteneinsicht verwehrt?*
- 20. *Wie viele Anträge auf Akteneinsicht gab es seit der Insolvenzeröffnung der SIGNA Prime iZm. diesem Verfahren?*
 - a. *Wie vielen davon wurde wann Akteneinsicht gewährt?*
 - b. *Wie vielen davon wurde wann mit welcher Begründung die Akteneinsicht verwehrt?*
- 21. *Wie viele Anträge auf Akteneinsicht gab es seit der Insolvenzeröffnung der SIGNA Development iZm. diesem Verfahren?*
 - a. *Wie vielen davon wurde wann Akteneinsicht gewährt?*
 - b. *Wie vielen davon wurde wann mit welcher Begründung die Akteneinsicht verwehrt?*
- 23. *Sind im Zusammenhang mit den Insolvenzverfahren der SIGNA Holding, SIGNA Prime und SIGNA Development Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Begehung von Betrug nach § 146 StGB anhängig?*
 - a. *Wie viele Personen werden iZm. diesem Tatbestand derzeit als Beschuldigte geführt?*
 - b. *Welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen wurden bis jetzt wann durch welche Stellen gesetzt?*
 - c. *Wie viele Personen wurden wann als Opfer/ Zeugen/ Beschuldigte einvernommen?*
 - d. *Wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens?*
 - e. *Hat/ Hatte die Staatsanwaltschaft vor, Anklage wegen dieses Tatbestandes gegen bestimmte Personen zu erheben?*
 - i. *Wenn ja, gegen wen (bzw. wie viele Personen) wann?*
- 24. *Sind im Zusammenhang mit den Insolvenzverfahren der SIGNA Holding, SIGNA Prime und SIGNA Development Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Begehung von Untreue nach § 153 StGB anhängig?*
 - a. *Wie viele Personen werden iZm. diesem Tatbestand derzeit als Beschuldigte geführt?*
 - b. *Welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen wurden bis jetzt wann durch welche Stellen gesetzt?*
 - c. *Wie viele Personen wurden wann als Opfer/ Zeugen/ Beschuldigte einvernommen?*
 - d. *Wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens?*

- e. Hat/ Hatte die Staatsanwaltschaft vor, Anklage wegen dieses Tatbestandes gegen bestimmte Personen zu erheben?*
- i. Wenn ja, gegen wen (bzw. wie viele Personen) wann?*
- 25. *Sind im Zusammenhang mit den Insolvenzverfahren der SIGNA Holding, SIGNA Prime und SIGNA Development Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Begehung von betrügerischer Krida nach § 156 StGB anhängig?*
 - a. Wie viele Personen werden iZm. diesem Tatbestand derzeit als Beschuldigte geführt?*
 - b. Welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen wurden bis jetzt wann durch welche Stellen gesetzt?*
 - c. Wie viele Personen wurden wann als Opfer/ Zeugen/ Beschuldigte einvernommen?*
 - d. Wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens?*
 - e. Hat/ Hatte die Staatsanwaltschaft vor, Anklage wegen dieses Tatbestandes gegen bestimmte Personen zu erheben?*
 - i. Wenn ja, gegen wen (bzw. wie viele Personen) wann?*
 - 26. *Sind im Zusammenhang mit den Insolvenzverfahren der SIGNA Holding, SIGNA Prime und SIGNA Development Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Begehung von Schädigung fremder Gläubiger nach § 157 StGB anhängig?*
 - a. Wie viele Personen werden iZm. diesem Tatbestand derzeit als Beschuldigte geführt?*
 - b. Welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen wurden bis jetzt wann durch welche Stellen gesetzt?*
 - c. Wie viele Personen wurden wann als Opfer/ Zeugen/ Beschuldigte einvernommen?*
 - d. Wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens?*
 - e. Hat/ Hatte die Staatsanwaltschaft vor, Anklage wegen dieses Tatbestandes gegen bestimmte Personen zu erheben?*
 - i. Wenn ja, gegen wen (bzw. wie viele Personen) wann?*
 - 27. *Sind im Zusammenhang mit den Insolvenzverfahren der SIGNA Holding, SIGNA Prime und SIGNA Development Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Begehung von Begünstigung eines Gläubigers nach § 158 StGB anhängig?*
 - a. Wie viele Personen werden iZm. diesem Tatbestand derzeit als Beschuldigte geführt?*
 - b. Welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen wurden bis jetzt wann durch welche Stellen gesetzt?*
 - c. Wie viele Personen wurden wann als Opfer/ Zeugen/ Beschuldigte einvernommen?*

- d. Wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens?*
- e. Hat/ Hatte die Staatsanwaltschaft vor, Anklage wegen dieses Tatbestandes gegen bestimmte Personen zu erheben?*
- i. Wenn ja, gegen wen (bzw. wie viele Personen) wann?*
- *28. Sind im Zusammenhang mit den Insolvenzverfahren der SIGNA Holding, SIGNA Prime und SIGNA Development Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Begehung von grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen nach § 159 StGB anhängig?*
 - a. Gegen wie viele Personen wird iZm. diesem Tatbestand aktuell ermittelt?*
 - b. Welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen wurden bis jetzt gesetzt?*
 - c. Wie viele Personen wurden wann als Opfer/ Zeugen/ Beschuldigte einvernommen?*
 - d. Wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens?*
 - e. Hat/ Hatte die Staatsanwaltschaft vor, Anklage wegen dieses Tatbestandes gegen bestimmte Personen zu erheben?*
 - i. Wenn ja, gegen wen (bzw. wie viele Personen) wann?*
 - *29. Sind im Zusammenhang mit den Insolvenzverfahren der SIGNA Holding, SIGNA Prime und SIGNA Development Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bestechung nach § 307 StGB anhängig?*
 - a. Wie viele Personen werden iZm. diesem Tatbestand derzeit als Beschuldigte geführt?*
 - b. Welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen wurden bis jetzt wann durch welche Stellen gesetzt?*
 - c. Wie viele Personen wurden wann als Opfer/ Zeugen/ Beschuldigte einvernommen?*
 - d. Wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens?*
 - e. Hat/ Hatte die Staatsanwaltschaft vor, Anklage wegen dieses Tatbestandes gegen bestimmte Personen zu erheben?*
 - i. Wenn ja, gegen wen (bzw. wie viele Personen) wann?*
 - *30. Sind im Zusammenhang mit den Insolvenzverfahren der SIGNA Holding, SIGNA Prime und SIGNA Development Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bestechlichkeit nach § 304 StGB anhängig?*
 - a. Wie viele Personen werden iZm. diesem Tatbestand derzeit als Beschuldigte geführt?*
 - b. Welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen wurden bis jetzt wann durch welche Stellen gesetzt?*
 - c. Wie viele Personen wurden wann als Opfer/ Zeugen/ Beschuldigte einvernommen?*

- d. Wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens?*
- e. Hat/ Hatte die Staatsanwaltschaft vor, Anklage wegen dieses Tatbestandes gegen bestimmte Personen zu erheben?*
- i. Wenn ja, gegen wen (bzw. wie viele Personen) wann?*
- *31. Sind im Zusammenhang mit den Insolvenzverfahren der SIGNA Holding, SIGNA Prime und SIGNA Development Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Vorteilsannahme nach § 305 StGB anhängig?*
 - a. Wie viele Personen werden iZm. diesem Tatbestand derzeit als Beschuldigte geführt?*
 - b. Welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen wurden bis jetzt wann durch welche Stellen gesetzt?*
 - c. Wie viele Personen wurden wann als Opfer/ Zeugen/ Beschuldigte invernommen?*
 - d. Wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens?*
 - e. Hat/ Hatte die Staatsanwaltschaft vor, Anklage wegen dieses Tatbestandes gegen bestimmte Personen zu erheben?*
 - i. Wenn ja, gegen wen (bzw. wie viele Personen) wann?*
 - *32. Sind im Zusammenhang mit den Insolvenzverfahren der SIGNA Holding, SIGNA Prime und SIGNA Development Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Vorteilsannahme zur Beeinflussung nach § 306 StGB anhängig?*
 - a. Wie viele Personen werden iZm. diesem Tatbestand derzeit als Beschuldigte geführt?*
 - b. Welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen wurden bis jetzt wann durch welche Stellen gesetzt?*
 - c. Wie viele Personen wurden wann als Opfer/ Zeugen/ Beschuldigte invernommen?*
 - d. Wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens?*
 - e. Hat/ Hatte die Staatsanwaltschaft vor, Anklage wegen dieses Tatbestandes gegen bestimmte Personen zu erheben?*
 - i. Wenn ja, gegen wen (bzw. wie viele Personen) wann?*
 - *33. Sind im Zusammenhang mit den Insolvenzverfahren der SIGNA Holding, SIGNA Prime und SIGNA Development Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Vorteilszuwendung nach § 307a StGB anhängig?*
 - a. Wie viele Personen werden iZm. diesem Tatbestand derzeit als Beschuldigte geführt?*
 - b. Welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen wurden bis jetzt wann durch welche Stellen gesetzt?*

- c. Wie viele Personen wurden wann als Opfer/ Zeugen/ Beschuldigte einvernommen?*
- d. Wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens?*
- e. Hat/ Hatte die Staatsanwaltschaft vor, Anklage wegen dieses Tatbestandes gegen bestimmte Personen zu erheben?*
- i. Wenn ja, gegen wen (bzw. wie viele Personen) wann?*
- *34. Sind im Zusammenhang mit den Insolvenzverfahren der SIGNA Holding, SIGNA Prime und SIGNA Development Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Vorteilszuwendung zur Beeinflussung nach § 307b StGB anhängig?*
 - a. Wie viele Personen werden iZm. diesem Tatbestand derzeit als Beschuldigte geführt?*
 - b. Welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen wurden bis jetzt wann durch welche Stellen gesetzt?*
 - c. Wie viele Personen wurden wann als Opfer/ Zeugen/ Beschuldigte einvernommen?*
 - d. Wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens?*
 - e. Hat/ Hatte die Staatsanwaltschaft vor, Anklage wegen dieses Tatbestandes gegen bestimmte Personen zu erheben?*
 - i. Wenn ja, gegen wen (bzw. wie viele Personen) wann?*
 - *35. Sind im Zusammenhang mit den Insolvenzverfahren der SIGNA Holding, SIGNA Prime und SIGNA Development Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der verbotenen Intervention nach § 308 StGB anhängig?*
 - a. Wie viele Personen werden iZm. diesem Tatbestand derzeit als Beschuldigte geführt?*
 - b. Welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen wurden bis jetzt wann durch welche Stellen gesetzt?*
 - c. Wie viele Personen wurden wann als Opfer/ Zeugen/ Beschuldigte einvernommen?*
 - d. Wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens?*
 - e. Hat/ Hatte die Staatsanwaltschaft vor, Anklage wegen dieses Tatbestandes gegen bestimmte Personen zu erheben?*
 - i. Wenn ja, gegen wen (bzw. wie viele Personen) wann?*

In grundsätzlicher Hinsicht ist dazu festzuhalten, dass sich Fragen nach (der Anzahl von) Anträgen auf Akteneinsicht in einem bestimmten Verfahren auf das Handeln von (privaten) Verfahrensparteien und folglich nicht auf einen (vom Interpellationsrecht umfassten) Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Justiz beziehen. Ob und mit welcher Begründung allenfalls in einem bestimmten Verfahren Akteneinsicht gewährt

wurde oder nicht, betrifft Detailinhalte von Ermittlungsverfahren, zu denen keine Auskunft gegeben werden kann. Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass Akteneinsicht – wie in der Anfrage zutreffend dargestellt – nur in (nach der StPO geführten) „Verfahren“ gewährt werden kann. Im Zusammenhang mit den Insolvenzen der in der Anfrage genannten Unternehmen wird bislang kein Ermittlungsverfahren geführt. Fragen zu einer (gesetzlich nur im Rahmen von Ermittlungsverfahren vorgesehenen) Akteneinsicht erübrigen sich daher auch aus diesem Grund.

Zur Frage 22:

- *Sind im Zusammenhang mit den Insolvenzverfahren der SIGNA Holding, SIGNA Prime und SIGNA Development Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Begehung von Insolvenzverschleppung iSd. § 69 (2) 10 iVm. § 1311 ABGB anhängig?*
 - a. Wie viele Personen werden iZm. dieses Tatbestandes derzeit als Beschuldigte geführt?*
 - b. Welche konkreten Ermittlungsmaßnahmen wurden bis jetzt wann durch welche Stellen gesetzt?*
 - c. Wie viele Personen wurden wann als Opfer/ Zeugen/ Beschuldigte einvernommen?*
 - d. Wie ist der aktuelle Stand des Verfahrens?*
 - e. Hat/ Hatte die Staatsanwaltschaft vor, Anklage wegen dieses Tatbestandes gegen bestimmte Personen zu erheben?*
 - i. Wenn ja, gegen wen (bzw. wie viele Personen) wann?*

Der Tatbestand der „Insolvenzverschleppung iSd § 69 (2) IO iVm § 1311 ABGB“ ist dem österreichischen materiellen Strafrecht unbekannt, weshalb in diesem Zusammenhang auch keine Ermittlungen geführt werden (können).

Zur Frage 36:

- *Sind im Zusammenhang mit den Insolvenzverfahren der SIGNA Holding, SIGNA Prime und SIGNA Development Verfahren/ Ermittlungen infolge einer Selbstanzeige anhängig?*
 - a. Wenn ja, wegen welchem Delikt/ welchen Delikten?*

Im Zusammenhang mit Unternehmen der SIGNA-Gruppe wurden bislang zwei Selbstanzeigen erstattet. Ob ein Zusammenhang mit der Insolvenz eines der betroffenen Unternehmen besteht, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Zu den Fragen 37 bis 41:

- *37. Sind im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten, die die Masse der Insolvenzen iZm. den Insolvenzverfahren der SIGNA Holding, SIGNA Prime und SIGNA Development, die gern. § 81a (2) 10 zum Aufgabenbereich des/der Masseverwalter:in gehören, Verfahren anhängig?
a. Wenn ja, wegen welchen Delikten/ Ansprüchen gegen wen seit wann?
b. Wenn ja, iZm. welcher Insolvenz?*
- *38. Sind im Zusammenhang mit den Insolvenzverfahren der SIGNA Holding, SIGNA Prime und SIGNA Development Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaften wegen der Haftung des Abschlussprüfers nach § 275 UGB anhängig?*
- *39. Sind im Zusammenhang mit den Insolvenzverfahren der SIGNA Holding, SIGNA Prime und SIGNA Development Rechtsstreitigkeiten von Gläubigern wegen der Haftung des Abschlussprüfers nach § 275 UGB anhängig?*
- *40. Sind im Zusammenhang mit den Insolvenzverfahren der SIGNA Holding, SIGNA Prime und SIGNA Development Rechtsstreitigkeiten der Gesellschaften wegen der Haftung der Aufsichtsratsmitglieder nach § 99 iVm. § 84 (2) AktG anhängig?
a. Soweit nicht anonym, gegen welche Aufsichtsratsmitglieder welcher Gesellschaft?*
- *41. Sind im Zusammenhang mit den Insolvenzverfahren der SIGNA Holding, SIGNA Prime und SIGNA Development Rechtsstreitigkeiten von Gläubigern wegen der Mitwirkung bei der Insolvenzverschleppung iZm. der fehlenden Insolvenzantragstellung nach § 69 10 anhängig?
a. Soweit nicht anonym, gegen welche Aufsichtsratsmitglieder welcher Gesellschaft?*

Diese Fragen betreffen allfällige zivilrechtliche oder insolvenzrechtliche Rechtsstreitigkeiten nach der IO, dem UGB und dem AktG. Sie fallen nicht in den Bereich der Vollziehung des Bundesministeriums für Justiz und unterliegen daher nicht der parlamentarischen Interpellation.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

